

Satzung

für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristische Personen des öffentlichen Rechts - Kindergarten Silges -

§ 1

Die Gemeinde Nüsttal verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindergarten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens Silges.

§ 2

Die Gemeinde Nüsttal ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gemeinde Nüsttal erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Nüsttal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nüsttal, 08. Januar 2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

Trabert
Bürgermeister